



# Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2011, Nr. 22

15.12.2011

## Institut für Medien in der Bildung (IMB) Pädagogische Hochschule Freiburg Satzung

**Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 am 14. Dezember 2011 folgende Institutssatzung beschlossen.**

### **§ 1 Rechtsstellung**

- (1) Das Institut für Medien in der Bildung ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
- (2) Es gehört der Fakultät für Bildungswissenschaften an. Der Fakultätsvorstand führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Dienstaufsicht.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

Das Institut für Medien in der Bildung beschäftigt sich in Forschung und Lehre mit der wissenschaftlichen Analyse, Reflexion, Entwicklung, Gestaltung und Evaluierung von Medienangeboten und deren Verwendung. Besondere Bedeutung kommt Medienangeboten in verschiedenen Bildungskontexten innerhalb von Schule, Hochschule, Unternehmen sowie sonstigen außerschulischen Einrichtungen zu.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Instituts für Medien in der Bildung sind
  - a) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die in dem Institut tätig sind,
  - b) die hauptberuflichen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Institut zugeordnet sind,
  - c) die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Institut zugeordnet sind,
  - d) die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die dem Institut zugeordnet sind.

### **§ 4 Institutsleitung**

- (1) Das Institut für Medien in der Bildung wird von einer Geschäftsführenden Direktorin/einem Geschäftsführenden Direktor geleitet.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor
  - a) wird von der Institutskonferenz für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
  - b) Wählbar sind alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nach § 3 Absatz 1 Mitglieder des Instituts für Medien in der Bildung sind.
- (3) Zu den Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors zählen
  - a) Leitung des Instituts und Führung der laufenden Geschäfte,
  - b) Vertretung des Instituts innerhalb der Hochschule,
  - c) Bewirtschaftung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel, Personalmittel und sonstigen Mittel.
  - d) Einberufung und Leitung des Institutsvorstandes und der Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Institutskonferenz**

- (1) Mitglieder der Institutskonferenz sind die Mitglieder des Instituts gemäß § 3 und zwei von den Studierenden des Studiengangs Medien in der Bildung zu wählende Vertreter.
- (2) Die Institutskonferenz wird mindestens zweimal im Semester von der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor schriftlich und unter Mitteilung einer Tagesordnung einberufen.
- (3) Die Institutskonferenz ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Institutskonferenz dies schriftlich gegenüber dem Institutsvorstand beantragt.

- (4) Zu den Aufgaben der Institutskonferenz zählen
- a) Wahl der Institutsleitung,
  - b) Beratung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das Institut,
  - c) Beratung im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben,
  - d) Beratung im Zusammenhang mit der Verwendung der dem Institut zugewiesenen Stellen und Mittel,
  - e) Beratung im Zusammenhang mit der Erbringung des Lehrangebots,
  - f) Beschlussfassung über Vorschläge zur Änderung der Satzung.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg, den 15.12.2011

gez. Ulrich Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe  
Rektor